

Wir beflügeln Unternehmen

  
**LINDER & GRUBER**  
www.linder-gruber.at

# Newsletter

## 05/2018

### Inhaltsverzeichnis:

1. Linder & Gruber News\* ..... 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen\* ..... 2
3. Meldepflicht für Wirtschaftliche Eigentümer\*... 3
4. Datenschutz-Grundverordnung\*\* ..... 3
5. USt auf Beherbergung und Camping wieder 10 Prozent\*\* ..... 5
6. USt in Ungarn: Ab 1.7.2018 tägliche Rechnungsübermittlung\*\* ..... 5
7. Verluste aus Fremdwährungskrediten\*\* ..... 6
8. Steuerliche Behandlung von Bezügen der Gemeindemandatare\*\* ..... 6
9. Rechnungsmerkmale für Vorsteuerabzug prüfen!\*\* ..... 7
10. Linktipp – DSGVO in der Hotellerie\* ..... 8

**Herausgeber:** Linder & Gruber  
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH  
Martin-Luther-Straße 160, 8970

Schladming

www.linder-gruber.at

**Quelle:** Linder & Gruber\* | Infomedia\*\*

### BIG DATA oder wohin geht die Reise?

Pro Tag werden 1 Milliarde Suchanfragen bei Google gestellt, werden 4 Milliarden Videos auf YouTube angesehen, werden 300 Milliarden E-Mails versendet

Die weltweiten Datenbestände verdoppeln sich alle 1,2 Jahre.

Jede Sekunde werden im Internet mehr Daten neu generiert als vor 20 Jahren in Summe verfügbar waren.

Daten bilden das „Öl der Zukunft“. Die Analyse, Kategorisierung und Strukturierung der Daten verleiht ihnen eine sinngebende Verknüpfung und generiert Wissen, als Basis für künftig erfolgreiche Geschäftsmodelle.

Steuer- und Wirtschaftsberatung Linder&Gruber unterstützt die **Wirtschaft am Puls der Zeit**

Mittwoch, 30. Mai 2018, 19:00 Uhr „Die Welt im digitalen Wandel“ KLANG-FILM-THEATER Schladming  
Auswirkungen auf Mensch & Arbeit im ländlichen Raum

Vortrag von Markus Linder, Gründer und Geschäftsführer von SMARTASSISTANT

## Linder & Gruber News\*

### Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im April 2018

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im April 2018 besucht:

- WKO DSGVO im Arbeitsverhältnis - Webinar
- Kliententurbo BMD.com 2.0 – Graz
- WKO Infoveranstaltung DSGVO – Servicestelle Gröbming
- Oberlaa Seminar – Salzburg
- Datenschutzgrund-VO 2018 mit Rechnungswesen - Salzburg
- WT-Online Ferialpraktikanten und Volontäre - Webinar
- Lehrgang Immobilien Modul 3 - Wien
- Seminar Land- und Forstwirtschaft im Steuer- und SV-Recht Teil 2 - Salzburg
- Spezialtagung Immobilienbesteuerung 2018 – Wien
- Datenschutzgrund-VO 2018 – Webinar
- WKO Effizient. Digital. Arbeiten. - Webinar

## Aktuelle Wirtschaftsthemen

- **[Die praktische Umsetzung der DSGVO im Unternehmen](#)**  
Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in einem Unternehmen bildet eine erhebliche organisatorische, technische und juristische Herausforderung. **[Der Artikel erscheint Anfang nächster Woche auf unserer Homepage!](#)**
- **[Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz – Novelle zur DSGVO per 20.April 2018 beschlossen](#)**  
Gerade noch rechtzeitig vor der „Demarkationslinie“ - 25.Mai.2018 - hat die Österreichische Bundesregierung eine Novelle zur Datenschutzgrundverordnung auf den Weg gebracht. Darin werden u.a. die extrem hohen Strafbestimmungen aufgeweicht und zum Teil auf die Ebene von Verwarnungen, bei erstmaligem Vergehen, begrenzt.  
**[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)**
- **[Deloitte Radar 2018: Ein verlorenes Jahr für den Standort Österreich](#)**  
Wien (OTS) - Deloitte analysiert seit fünf Jahren mit dem Deloitte Radar die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich. Das Ergebnis ist ernüchternd: Der Gesamtwert des Deloitte Index über die sieben bewerteten Standortfaktoren stagniert bei 3,00 von maximal 5 Punkten.  
**[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)**

- **Folien zur Informationsveranstaltung WKO Gröbming 09.04.2018 (DSGVO)**

Der Countdown läuft - am 25. Mai 2018 erlangt die EU-Datenschutzgrundverordnung Gültigkeit. So neu ist das Thema zwar nicht, jedoch ergeben sich Veränderungen gegenüber dem alten österreichischen Datenschutzgesetz 2000. Sich darum nicht zu kümmern, wäre ein fataler Fehler. Es stellt sich nämlich nicht die Frage, ob die Behörde auf Sie als Unternehmen aufmerksam wird, sondern nur wann dies passiert.

Das enorme in Aussicht gestellte Strafausmaß entscheidet dann wahrscheinlich über den Fortbestand des Unternehmens.

**[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)**

## Meldepflicht für wirtschaftliche Eigentümer

Per Anfang April 2018 wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Informationsschreiben an rund 72.000 Österreichische Unternehmen versendet. Darin wurde auf die Meldeverpflichtung gemäß dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) per 1. Juni 2018 hingewiesen.

Registrierungen können über das Unternehmerserviceportal (USP) vorgenommen werden.

Weitere Informationen zur Meldepflicht und Registrierung bietet der Online-Ratgeber [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)

Fallbeispiele zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers hat das BMF als Registerbehörde auch auf der Webseite des BMF veröffentlicht.

Zur Meldung sind grundsätzlich die jeweiligen Rechtsträger selbst, bzw. die betroffenen Gesellschaften verpflichtet. Seit 2. Mai 2018 können allerdings auch die berufsmäßigen Parteienvertreter diese Registrierung für ihre Mandanten vornehmen.

Ausdrücklich nicht von dieser Meldepflicht betroffen sind Einzelunternehmen und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften (GesBR), Wohnungseigentümergeinschaften und Agrargemeinschaften! Befreit von dieser Meldepflicht sind grundsätzlich Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind. Dies allerdings mit einer Einschränkung: Wenn eine andere natürliche Person die Kontrolle über die Geschäftsführung ausübt sind diese Rechtsträger trotzdem zur Meldung verpflichtet!

**Sollte ihr Unternehmen zu den betreffenden, meldepflichtigen Rechtsträgern gehören, bzw. bestehen Zweifel darüber, bieten wir bei der Überprüfung und Meldung sehr gerne unsere Unterstützung an!**

## Datenschutz-Grundverordnung

**Ab 25.5.2018 gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) 2018.**

Das bedeutet für alle Unternehmen zum einen Handlungsbedarf bei Verträgen, internen Abläufen sowie Datensicherheitsmaßnahmen und zum anderen verschärfte Strafdrohungen von bis zu 4 % des Jahresumsatzes.

## **Einwilligungen**

Datenverarbeitungen dürfen in vielen Fällen nur mit Einwilligung der betroffenen Person stattfinden. Dabei muss die Person aktiv zustimmen (sog. opt-in). Eine Einwilligung darf auch nicht versteckt erschlichen werden, z B durch einen Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **Datenschutzerklärungen**

Datenschutzerklärungen müssen in Zukunft genau darüber informieren, was mit den Daten des Betroffenen geschieht und welche Interessen das Unternehmen mit der Verarbeitung der Daten verfolgt. Zudem muss auf die Rechte des Betroffenen, wie das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, hingewiesen werden.

## **Verträge mit Dienstleistern**

Werden Aufgaben der Datenverarbeitung an externe Dienstleister ausgelagert, muss dies vertraglich genau geregelt sein. Klar sein muss vor allem, welcher Dienstleister die Daten verarbeitet, um eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte zu verhindern.

## **Risikoabschätzung und Verzeichnis der Verarbeitungen**

Die DSGVO geht davon aus, dass es Bereiche gibt, in denen die Arbeit mit Daten besonders viele Risiken für den Datenschutz birgt. Aus diesem Grund müssen risikoträchtige Datenverarbeitungen in Zukunft bereits im Vorfeld eingeschätzt und diese Überlegungen dokumentiert werden. Zudem müssen Unternehmen ein Verzeichnis anfertigen, welches die einzelnen Bereiche, in denen ein Unternehmen Daten verarbeitet, genau dokumentiert.

## **Datenschutzbeauftragter**

Ein Datenschutzbeauftragter muss nicht in allen Unternehmen bestellt werden. Ein Muss ist er bei Unternehmen ab 10 Mitarbeitern, wenn diese ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Auch kleinere Unternehmen müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn ihre Tätigkeit ein hohes Risiko für den Datenschutz mit sich bringt.

Wir können Sie an dieser Stelle nur bruchstückhaft über die DSGVO informieren und empfehlen Ihnen dringend, **sich mit diesem Thema zu beschäftigen**, wenn Sie dies noch nicht getan haben sollten.

Die DSGVO verursacht in jedem Fall unangenehme Kosten, auch wenn gerade Einzelunternehmen und KMU meist andere Sorgen als die Erfüllung derart umfangreicher Pflichten haben. Dennoch müssen Sie das Thema Datenschutz umso ernster nehmen, je mehr Ihr Kundenstock aus natürlichen Personen besteht, deren Daten sensibel sind, also sogenannte „besondere Datenkategorien“ darstellen oder Sie Newsletter per E-Mail versenden.

Mehrere **Online-Ratgeber**, etwa jener von wko.at, führen Sie durch die relevanten Vorschriften, und stellen Ihnen Musterformulare zur Verfügung.

## USt auf Beherbergung und Camping wieder 10 Prozent

**Der Nationalrat hat eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Nächtigungen von 13% auf 10% ab 1.11.2018 beschlossen.**

Die Umsatzsteuer von 10 % (statt bisher 13 %) gilt künftig für die

1. Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
2. die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.

Das Inkrafttreten mit 1.11.2018 bedeutet, dass der 10%-ige Umsatzsteuertarif erstmals wieder auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden ist, die nach dem 31.10.2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Sie sollten zeitgerecht eine Anpassung der IT-Systeme vornehmen. Im Einzelfall kann eine Abstimmung der notwendigen Arbeitsschritte mit uns sinnvoll sein.

## USt in Ungarn: Ab 1.7.2018 tägliche Rechnungsübermittlung

**Mit 1.7.2018 wurden in Ungarn neue Rechnungslegungs- bzw. Datenübermittlungsvorschriften in Bezug auf ungarische Inlandsrechnungen eingeführt.**

Davon betroffen sind Unternehmer, die Rechnungen mit ungarischer Umsatzsteuer ausstellen. Somit müssen auch ausländische Unternehmer, die in Ungarn für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, diese Neuerung beachten. Von der Verpflichtung zur Datenübermittlung sind jene ungarischen Ausgangsrechnungen betroffen, die einen Umsatzsteuerbetrag von mindestens HUF 100.000 (ca. € 320) ausweisen. Soweit die Rechnungsausstellung über ein elektronisches Programm erfolgt, ist die Rechnung unmittelbar in elektronischer Form aus diesem Programm an das ungarische Finanzamt innerhalb von 24 Stunden zu übermitteln.

### **Manuelle Rechnung**

Wird die Rechnung manuell ausgestellt, so ist diese ebenfalls in elektronischer Form an das ungarische Finanzamt zu übermitteln. Beträgt die Umsatzsteuer unter HUF 500.000 (ca. € 1.600) so hat dies innerhalb von 5 Kalendertagen zu erfolgen. Wird der Umsatzsteuerbetrag von HUF 500.000 erreicht oder überschritten, so verkürzt sich diese Frist.

Die neue Regelung zur elektronischen Rechnungsstellung in Ungarn soll dazu beitragen, die Steuerhinterziehung im Bereich der Umsatzsteuer zu verhindern. Dieses Ziel soll insofern auf Kosten der betroffenen Unternehmer erreicht werden, als diese eine neue Software zur Datenübermittlung einsetzen müssen. Zudem werden der ungarischen Finanzverwaltung aus diesen Daten umfangreiche weitere Informationen über die unternehmerischen Aktivitäten zugänglich.

Für Fragen zur detaillierten Umsetzung für die ungarische Umsatzsteuerabwicklung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Verluste aus Fremdwährungskrediten

**Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat kürzlich die steuerliche Behandlung der Konvertierung von Fremdwährungskrediten klargestellt**

Entgegen der Finanzverwaltung und dem Bundesfinanzgericht (BFG) ist demnach der Verlust aus einem betrieblichen Fremdwährungskredit zur Gänze von der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage absetzbar. Aufgrund dieses Erkenntnisses dürfen Unternehmer Kursverluste aus Fremdwährungskrediten steuerlich ungekürzt verwerten. Das bedeutet aber auch, dass Gewinne aus der Konvertierung ebenfalls zur Gänze steuerlich zu berücksichtigen sind.

## Steuerliche Behandlung von Bezügen der Gemeindemandatare

**Bezüge von Gemeindemandataren zählen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Daraus können sich sowohl für die Gemeinde als auch für den Gemeindemandatar Pflichten ergeben.**

Liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, tritt die Gemeinde als Arbeitgeber auf und ist zur Führung von Lohnkonten sowie zur Übermittlung von Lohnzetteln an das zuständige Finanzamt verpflichtet. Bei entsprechender Höhe der Bezüge kann sich auch eine Pflicht zum Abzug und zur Abfuhr von Lohnabgaben und der Sozialversicherung ergeben.

Für den **Gemeindemandatar** ergibt sich eine Pflicht zur Abgabe einer **Steuererklärung**, wenn er neben der Tätigkeit als Mandatar auch eine andere Erwerbstätigkeit ausübt. Eine solche Verpflichtung besteht insbesondere dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als € 12.000 pro Jahr betragen hat und

- neben den Einkünften als Gemeindemandatar andere als lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, deren Gesamtbetrag mehr als € 730 beträgt, oder
- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

### **15 % Werbungskostenpauschale**

Hat der Gemeindemandatar eine Steuererklärung abzugeben, so besteht die Möglichkeit für Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung zur Geltendmachung eines Werbungskostenpauschales in Höhe von 15 %. Bemessungsgrundlage für das Werbungskostenpauschale sind die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der Sonderzahlungen (soweit diese begünstigt besteuert werden). Das Werbungskostenpauschale beträgt **mindestens € 438 und höchstens € 2.628** jährlich. Steuerfreie Kostenersätze seitens der Gemeinde wie Tages- und Nächtigungsgelder vermindern das Werbungskostenpauschale.

## Funktionsgebühren von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Dies betrifft etwa Gemeindemandatare, welche zu Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. **Abwasserverband**) entsendet werden und für ihre Tätigkeit bei der Körperschaft öffentlichen Rechts Bezüge oder Entschädigungen erhalten. Diese Funktionsgebühren unterliegen der Mitteilungspflicht, die vom Abwasserverband wahrzunehmen ist. Der Gemeindemandatar hat diese Einkünfte in seiner Steuererklärung aufzunehmen.

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrer Steuererklärung.

## Rechnungsmerkmale für Vorsteuerabzug prüfen!

**Bundesfinanzgericht und Europäischer Gerichtshof haben in Erkenntnissen dazu Stellung genommen, wie genau eine Lieferung oder Leistung in einer Rechnung beschrieben werden muss.**

Ein Unternehmer ist zum Abzug der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt, wenn der Umsatz (Lieferung oder Dienstleistung) im Inland an sein Unternehmen ausgeführt wurde und darüber eine den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung vorliegt.

Neben den typischen Rechnungsmerkmalen wie etwa **Name** und **Adresse** des liefernden bzw. leistenden Unternehmers sowie des **Rechnungsdatums** und des **Entgelts** hat eine ordnungsgemäße Rechnung insbesondere auch die Menge und die handelsübliche **Bezeichnung der gelieferten Waren** (bei Lieferungen) bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (bei sonstigen Leistungen) zu enthalten. Dazu hat das Bundesfinanzgericht (BFG) nunmehr eine klarstellende Entscheidung getroffen.

### Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Das BFG legte seinem Erkenntnis eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zugrunde, demzufolge es zwar erforderlich sei, Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen zu präzisieren, dies jedoch **nicht bedeute, dass die konkret erbrachten Dienstleistungen erschöpfend beschrieben werden müssten**. Zudem hat der EuGH sinngemäß ausgesprochen, dass die Nichteinhaltung eines formellen Rechnungsmerkmals nur dann zum Verlust der Steuerfreiheit führt, wenn der Verstoß gegen diese formelle Anforderung den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen für den Vorsteuerabzug erfüllt wurden.

Ob trotz formeller Mängel in der Rechnung ein Vorsteuerabzug zusteht oder nicht, ist jedoch stets anhand der konkreten Umstände im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Um jegliche Diskussionen mit der Finanz zu vermeiden, sollte bereits bei Rechnungslegung auf das Vorliegen der gesetzlichen Rechnungsmerkmale geachtet werden.

## Linktipp

### **Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in der Hotellerie**

Rosa Pfeffer, enthusiastische Hotelliebhaberin und Hotelberaterin teilt auf ihrer Webseite DSGVO-Muster und Links zu diversen Informationen, die sie zusammenfassend aus den Unterlagen des Fachverbandes Hotellerie übernommen hat.

- Muster-Verarbeitungsverzeichnis für Beherbergungsbetriebe
- Muster-Einwilligungserklärung
- Muster-Erklärung zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten
- IT Safe
- Informationsmaterial der WKO

[Mehr dazu](#)